



HSU Dienstbesprechung

Rechte und Pflichten

Zülfü Gürbüz



Rechte und Pflichten

- ▶ HSU L sind angestellte/bedienstete des Landes NRW
- ▶ Der Arbeitgeber ist das Land NRW
- ▶ Die Dienststelle ist das Schulamt/Bez. Reg./Schule

Rechte und Pflichten

- ▶ Für alle L in NRW gelten die **allgemeinen Rechte und Pflichten** entsprechend,
 - Grundgesetz für BRD
 - SGB – Das deutsche Sozialgesetzbuch
 - BASS - Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften *NRW*
 - Schulgesetz NRW (seit 2005 in 10 Jahren 12 Änderungen des Schulgesetzes)
 - ADO - Die Allgemeine Dienstordnung
 - TV-L – Tarifvertrag Länder
 - Vorschriften und Erlasse
 - Dienstliche Anweisungen der Dienststelle (hier Schulamt)
 - Dienstliche Anweisungen der Schulleitung

Rechte und Pflichten

§ 6 ADO Unterrichtsplanung

- ▶ Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. **Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne des Ministeriums**, die daraus in Verbindung mit dem Schulprogramm entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane.

Rechte und Pflichten

Unparteilichkeit

- ▶ L haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen. (§ 2 Absatz 8 Satz 2 SchulG).
- ▶ In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte. (§ 2 Absatz 7 Satz 3 SchulG)

Rechte und Pflichten

- ▶ Für L im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L, Tarifvertrag Länder).
- ▶ **TV-L § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**
Die Beschäftigten müssen sich durch ihr **gesamtes Verhalten** zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.



Rechte und Pflichten

- ▶ Für angestellte L des Landes NRW gilt seit dem 1. November 2006 als Tarifvertrag der TV-L.
- ▶ Für alle KK, die bereits vor dem 01.11.06 unter dem alten BAT beschäftigt waren, existiert außerdem ein so genannter Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L), in dem vor allem die Besitzstandswahrung geregelt ist.
- ▶ Seit 01.08.2015 neue Tarifvertrag. Nicht für GEW Mitglieder!!!



Rechte und Pflichten

- ▶ **Teilnahme an den,**
 - Schulkonferenzen
 - Lehrerkonferenzen
 - Klassenkonferenzen
 - Fachkonferenzen
 - Dienstbesprechungen

Rechte und Pflichten

Schulkonferenz § 65 SchulG

- ▶ **Der § 65 des Schulgesetzes bestimmt, dass die Schulkonferenz das oberste Mitwirkungs-gremium jeder Schule ist.**
- ▶ Mitglieder der SK sind SL ohne Stimmrecht und gewählte Vertreter der Lehrkräfte(LK), der Eltern und SS.
- ▶ Die Zusammensetzung der Schulkonferenz
 - bis zu 200 Schülerinnen und Schüler - 6 Mitglieder
 - bis zu 500 Schülerinnen und Schüler - 12 Mitglieder
 - über 500 Schülerinnen und Schüler - 18 Mitglieder/
in Schulen mit Klassen der Sekundarstufe I und II - 20 Mitglieder

Rechte und Pflichten

Schulkonferenz § 65 SchulG

- ▶ Die Schulkonferenz entscheidet u. a. in folgenden Angelegenheiten:
 - über das Schulprogramm,
 - über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - über die Festlegung des beweglichen Feiertags
 - über die Unterrichtsverteilung auf 6 Wochentage
 - über die Einrichtung außerunt. Ganztags- und Betreuungsangebote
 - über die Grundsätze für Umfang und Verteilung von HA und Kl. Arb.
 - über den Schulhaushalt
 - über den Erlass einer Schulordnung

Rechte und Pflichten

Lehrerkonferenz § 68 SchulG

- ▶ (1) Mitglieder der LK sind die L sowie das pädagogische und sozialpädagogische P. gemäß § 58.
Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- ▶ (2) Die LK berät über **alle wichtigen Angelegenheiten** der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

Rechte und Pflichten

Lehrerkonferenz § 68 SchulG

- ▶ **(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet u. a. über**
 - 1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-Aufsichts- und Vertretungsplänen,
 - 2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vors. der SL,
 - 3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der SL,
 - 4. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
 -

Rechte und Pflichten

Elternsprechtage

► § 9 ADO Information und Beratung

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der L gehören auch die Information und die Beratung der SS sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG),

► § 28 ADO Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Die SL kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und **mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft** den Unterricht besuchen.

Rechte und Pflichten

Pausenaufsicht

- ▶ Der Schule obliegt eine Aufsichtspflicht während der Pausen. Nach dem Schulgesetz entscheidet **die Lehrerkonferenz** über die Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Eine Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft trifft **die Schulleitung**.
- ▶ schwerbehinderter und schwangere L sind freizustellen
- ▶ die L mit mehreren Einsatzschulen entlasten

Rechte und Pflichten

Urlaub § 14 ADO

- ▶ 1) Die L nehmen den ihnen nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zustehenden Urlaub in den Ferien.
- ▶ **2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen**, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres.
- ▶ **In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres** müssen sich die L zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und **vorher angekündigt wurde**.

Rechte und Pflichten

§ 15 ADO Abwesenheit

- ▶ 1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die SL **unverzüglich** unter **Angabe des Grundes** zu benachrichtigen.
- ▶ (2) Wird der Dienst wegen Krankheit von BB **länger als drei Arbeitstage**, von Tarifbeschäftigten **länger als drei Kalendertage** versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).

Stammschule???

Einsatzschulen???



Rechte und Pflichten

Nebentätigkeiten

TV-L § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- ▶ Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen
- ▶ Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Rechte und Pflichten

Belohnungen

TV-L § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit **nicht annehmen**.
- Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.
- Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Rechte und Pflichten

Arbeitszeit

- ▶ Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte betragen in der Regel
 - 28 Grundschule
 - 28 Hauptschule
 - 28 Realschule
 - 25,5 Gymnasium
 - 25,5 Gesamtschule
 - 25,5 Berufskolleg
 - 27,5 Förderschule

Rechte und Pflichten

ADO § 11 Fortbildung

- ▶ (1) L sind **verpflichtet**, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 48 LVO).
- ▶ (2) Die SL wirkt auf die Fortbildung der L hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung.

Rechte und Pflichten

ADO § 11 Fortbildung

► **Allgemeine Struktur der Lehrerfortbildung**

Im Wesentlichen sind drei Formen von Lehrerfortbildung zu unterscheiden:

- Veranstaltungen der Kompetenzteams vor Ort sowie Kollegiums interne Fortbildung
- Veranstaltungen der Dienststelle über die Bezirksregierungen
- Veranstaltungen weiterer Träger

Rechte und Pflichten

Fortbildung ADO § 11/ SchulG § 57

► Schulinterne Fortbildung und das Fortbildungsbudget

Die Schule verfügt heute über ein Fortbildungsbudget. Pro L. wird der Schule ein entsprechender Betrag zugewiesen und dies kann in eigener Regie verwaltet werden. Zurzeit sind dies **45,-** Euro pro beschäftigte Lehrkraft, **mindestens aber 700,-** Euro. Gerade deshalb ist es wichtig über die Lehrerkonferenz ein Fortbildungskonzept bzw. die Fortbildungsschwerpunkte (SchulG § 68 Abs.3 Nr. 3) zu beschließen.

Rechte und Pflichten

Fortbildung ADO § 11/ SchulG § 57

► **Bildungsveranstaltung von weiteren Trägern und Sonderurlaub**

Bei Bildungsveranstaltungen weiterer Träger, die in die Unterrichtszeit fallen, bedarf es neben der Anmeldung (beim Veranstalter) auch der **Genehmigung von Sonderurlaub**.

- Die Gewährung von Sonderurlaub kann verweigert werden,
 - wenn die Veranstaltung nicht im Interesse der Lehrerfortbildung liegt;
 - wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen;
 - wenn der/die Betroffene schon seine Höchstzahl an Sonderurlaubstagen für Lehrerfortbildung ausgeschöpft hat (5 bzw. 6 Tage);

hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass dienstliche Fortbildung und auch Kollegiums interne Lehrerfortbildung auf diese 5 bzw. 6 Tage nicht angerechnet werden.

Rechte und Pflichten

Krankheit

- ▶ Krankmeldung: bis zu drei Kalendertage durch eigene „Abmeldung“; danach mit ärztlichem Attest
- ▶ Stammschule/Einsatzschule???
- ▶ Sofern der Dienst wieder angetreten wird, ist eine Dienstantrittsmeldung (Gesundmeldung) sofort vorzulegen.

Rechte und Pflichten

Krankheit

- Gemäß § 22 Abs. TV-L erhalten Beschäftigte, die infolge Krankheit arbeitsunfähig sind, bis zur Dauer von **sechs Wochen** ab Arbeitsunfähigkeit **Entgeltfortzahlung(Lohnfortzahlung)**
- bei neuer Krankheit nach erster AU beginnt ein neuer Bezugszeitraum.

Rechte und Pflichten

Krankheit

- ▶ Bei gleicher Krankheit nur 6 Wochen
- ▶ bei gleicher Krankheit erneuter Anspruch, (6 Wochen) wenn mind. **6 Monate nicht wegen dieser Krankheit** arbeitsunfähig oder mind. **12 Monate nach erster AU** vergangen,
- ▶ Während einer bestehenden AU eine neue Kr. keine Verlängerung der Bezugsdauer

Rechte und Pflichten

BEM

- Ist eine L innerhalb von **12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen** oder wiederholt erkrankt, ist der Arbeitgeber zum Angebot eines sogenannten Präventionsgesprächs im Rahmen des BEM verpflichtet.
- die Teilnahme am BEM kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen
- Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Person des Vertrauens, andere Unterstützungspersonen können am Gespräch teilnehmen
- das Präventionsgespräch wird in der Regel mit dem Schulleiter – auf Wunsch jedoch auch bei der Bezirksregierung-geführt.



Rechte und Pflichten

§ TV-L 37 Ausschlussfristen

- ▶ Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist **von 6 Monaten** nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden

Rechte und Pflichten

Altersermäßigung

- **1 Stunde** nach Vollendung des **55. Lebensjahres**,
3 Stunden nach Vollendung des **60. Lebensj.**
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine entsprechend reduzierte Pflichtstundenermäßigung:
0,5 Stunden /55 / 50 % der Regelpflichtstunden,
2,0 Stunden /60/ 75 %
1,5 Stunden /60/50 % Beschäftigungsumfang.

Rechte und Pflichten

Fahrkosten

- ▶ Kilometergeld von 0,30 € bei Benutzung eines PKW
- ▶ die Erstattung der Fahrkarte
- ▶ zur regelmäßigen Dienststelle keine Fahrkosten
- ▶ Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und der anderen Schule
- ▶ Wohnen Sie außerhalb ihres Dienstortes, werden die Fahrkosten jeweils nur ab der Stadtgrenze des Dienstortes erstattet.
- ▶ Fahrermäßigung???

Rechte und Pflichten

Unfall

► Schadenersatz bei Unfällen mit Kfz

Bei einem selbstverschuldeten Unfall auf der Fahrt zur anderen S. ist die Erst. von Sachschäden an Kfz grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass eine ggf. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird

(Verpflichtung)

Das Land erstattet grundsätzlich nur einen Betrag bis zu 300€

(Selbstbeteiligung)

Rechte und Pflichten

Unfall

- ▶ Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis des Landes NRW wenden sich im Falle eines Unfalls an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.
- ▶ Sachschaden:
 - für die Geltendmachung von Sachschäden (Kann-Leistung) eine Ausschlussfrist von 3 Monaten nach dem Unfall.

Rechte und Pflichten

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- a) Niederkunft der Ehefrau
1 Arbeitstag
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils
2 Arbeitstage
- c) Umzug aus dienstlichen Grund an einen anderen Ort
1 Arbeitstag
- d) 25-, 40-, und 50 jähriges Arbeitsjubiläum
1 Arbeitstag
- e) Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt wohnt
1 Arbeitstag pro Kalenderjahr

Rechte und Pflichten

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach **§ 45 SGB V** besteht oder bestanden hat
bis zu **4 Arbeitstage** im Kalenderjahr
- ▶ cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beschäftigte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das **8. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,
bis zu **4 Arbeitstage** im Kalenderjahr

Rechte und Pflichten

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Eine Freistellung erfolgt nur, **soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht** und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.
- ▶ Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten

Rechte und Pflichten

§ 45 SGB V

- ▶ **Angestellte, Mitglied in der GKV: Kind 12 Jahre**
 - a) Kind versichert in GKV 10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage

 - b) wie a) aber Alleinerziehende/r 20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage

 - c) Kind nicht in der GKV versichert 4 Arbeitstage
- ▶ Angestellte, nicht in der GKV versichert: 4 Arbeitstage für jedes Kind
max. 12 Arbeitstage

Rechte und Pflichten

Bezahlung während Freistellung

- ▶ Bezahlung während der Freistellung Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der GKV versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).
- ▶ Angestellte, (PKV) die nur einen Anspruch auf die vier bzw. 12 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.
- ▶ Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Rechte und Pflichten

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ f) Ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderlich nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. Wegezeiten
- ▶ g) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. Schöffe, Ehrenamt, Ladung zum Gericht) gemäß beigefügter Einladung.

Rechte und Pflichten

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Diese Aufzählung von Anlässen schließt weitere Gründe, Sonderurlaub zu beantragen, nicht aus.
- ▶ In sonstigen dringenden Fällen (hierzu gehört auch die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen) **kann** Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. (§ 33 FrUrlV, § 29 TV-L)

Rechte und Pflichten

§TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Werden die Antragsgründe nicht als dringend eingestuft, ist auch Sonderurlaub bei Verzicht auf Gehalt möglich (§ 34 FrUrIV, § 28 TV-L).
- ▶ Denkbar ist im Einzelfall auch, durch Verlegung von Dienst oder Unterricht eine Freistellung zu ermöglichen.
- ▶ Zuständig für Sonderurlaub bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr ist die Schulleitung.

Rechte und Pflichten

§ 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

- ▶ Soweit die vorgesetzte Dienststelle SL hierzu ermächtigt hat, können diese den L der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an **bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr** gewähren.
- ▶ Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird
- ▶ Die Paragraphen 28 und 29 TV-L gewähren Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiungsanspruch **ohne gleichzeitige Verpflichtung** , die **versäumte Unterrichtszeit nachzuholen**.

Rechte und Pflichten

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- ▶ in den ersten 6 Monaten 2 Wochen zum Monatsende, in anderen Fällen:
- ▶ Bis zu einem Jahr 1 Monat zum Monatsabschluss
 - Von mehr als einem Jahr 6 Wochen
 - Von mindestens 5 Jahren 3 Monate
 - Von mindestens 8 Jahren 4 Monate
 - Von mindestens 10 Jahren 5 Monate
 - von mindestens 12 Jahren 6 Monate

Rechte und Pflichten

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- ▶ AV von Beschäftigten, die das 40.Lj vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.
- ▶ Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31.10.2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.



Rechte und Pflichten

Verschiedenes

- Dienstweg einhalten!!! Schule-Schulamt-BR-MSW
- Klassenbuch führen
- Jahresgespräche/Mitarbeitergespräche
- Amtsblatt lesen und unterschreiben
- Unterrichtsbeginn und Ende
- Schlüssel???
- Versetzungen (Antrag bis 15.12.)
- Datenschutz!!!

Rechte und Pflichten

Konfliktlösung

- ▶ Vergessen Sie nicht dass Sie eine normale Lehrkraft sind!!!
- ▶ Lassen Sie sich vom Personalrat/Lehrerrat beraten!
- ▶ Suchen Sie das Gespräch mit ihr oder mit ihm. Klären Sie lediglich die Positionen und schließen Sie damit ab, dass Sie noch einmal darüber nachdenken möchten.
- ▶ Schlafen Sie eine Nacht darüber. Das hilft Ihnen, das Problem aus einer gewissen Distanz zu sehen.
- ▶ Suchen Sie ein neues Gespräch und legen Sie sich ein Ziel zurecht, das Sie erreichen möchten; eventuell auch einen Kompromissvorschlag.
- ▶ Nehmen Sie zu dem Gespräch eine Person Ihres Vertrauens mit. Das sorgt meist für Distanz und etwas mehr Objektivität.

Rechte und Pflichten

Konfliktlösung

- ▶ Schalten Sie den Lehrerrat ein, wenn es ein schulinternes Problem ist;
- ▶ ist es ein Problem mit der vorgesetzten Dienststelle, sollten Sie den Personalrat einschalten.
- ▶ Außerdem ist ihnen per Gesetz ein Beschwerderecht eingeräumt worden (siehe z.B. § 62 (4) SchG, §16 ADO)
- ▶ Führen Sie ein Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten und schildern Sie ihm Ihre Bemühungen um eine Konfliktlösung.



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!